

Der Oberfinanzpräsident
der Oberfinanzdirektion Rostock
Vermögenszuordnungsstelle Rostock

18055 Rostock, 02.11.1995
Wallstraße 2

Az.: 32 - 00 - 253/2
32 - 00 - 804/2

**Änderungsbescheid zum Bescheid
vom 28.01.1993 über die Feststellung der Zuordnung einer ehemals
volkseigenen Liegenschaft**

Teil I

1. Beteiligte:

Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung),
vertreten durch das Bundesvermögensamt Rostock,
nachfolgend **Bund** genannt;

Hansestadt Stralsund,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
nachfolgend **Stadt** genannt.

2. Betroffene Liegenschaft

- Die Liegenschaft ist nur in Teilflächen betroffen, die im anliegenden Plan näher bezeichnet sind.
- Der Plan ist Bestandteil des Bescheides.

Ort/Straße	18439 Stralsund, Stralsund - Großer Dänholm
Das Liegenschaftsbuch wies am 03.10.1990 Rechtsträger	"Eigentum des Volkes" Ministerrat der DDR, Ministerium für Nationale Verteidigung aus.
Das Grundbuch weist seit dem 08.05.1993 als Eigentümerin	"Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)" aus.

Grundbuch- blatt-Nr.	Gemarkung/ Flur	Flurstück- Nr.	Fläche m ²
im anliegenden Plan gekennzeichnete Teilflächen von:			
5101	Stralsund/32	25/1	478 755 m ² ,

und zwar:

- 2.1. Rasensportplatz mit 400 m-Rundbahn in Größe von ca. 30.550 m²
- 2.2. Turnhalle mit dazugehörigem Sportplatz in Größe von ca. 5.259m²

Ergebnis der Einigungsverhandlung

3. Änderung der Zuordnung

Die Liegenschaft Gemarkung Stralsund, Flur 32, Flurstück-Nr. 25/1 in Größe von 478 755 m², ist mit Bescheid vom 28.01.1993, Az.: 32 - 00 - 253, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) zugeordnet worden.

Die Beteiligten beantragen die einvernehmliche Änderung dieses Bescheides gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 VZOG hinsichtlich der unter den Nrn. 2.1 und 2.2 angeführten und im anliegenden Plan gelb gekennzeichneten Liegenschaftsteile.

3.1. Die Beteiligten haben Einvernehmen erzielt, daß die unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2. angeführten und im anliegenden Plan gelb gekennzeichneten Teilflächen der Stadt zustehen sollen. Die genauen Grundstücksabgrenzungen ergeben sich aus der Vermessung.


3.2. Die Beteiligten haben die in Teil III unter Nr. 5 angeführten Auflagen vereinbart.

Die unentgeltliche Abgabe des Rasensportplatzes mit 400 m-Rundbahn und der Turnhalle mit dazugehörigem Sportplatz im Rahmen des Zuordnungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 2 und § 7 Abs. 4 Satz 1 VZOG erfolgt wegen ihrer Verwendung als Sportanlagen gemäß der derzeitigen BMF-Erlasslage. Die Stadt bleibt dem Bund für die Erfüllung der Voraussetzungen für die unentgeltliche Abgabe verantwortlich.

Die Beteiligten beantragen, einen Änderungsbescheid gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 2 VZOG zu erlassen.

Die Beteiligten verzichten auf das Recht zum Widerruf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 7 VZOG.

Stralsund, den 02.11.1995

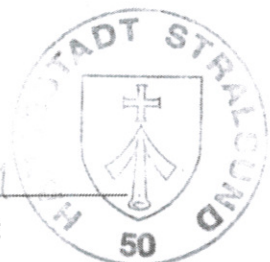


LS Bund





LS Stadt



Teil III

Bescheid

4. Änderung der Zuordnungsentscheidung

- 4.1. Entsprechend der Einigung der am Verfahren Beteiligten vom 02.11.1995 wird der Bescheid, Az.: 32-00-253, vom 28.01.1993 teilweise, hinsichtlich der unter den Nrn. 2.1 und 2.2 angeführten und im anliegenden Plan gelb gekennzeichneten Liegenschaftsteile, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 2 VZOG aufgehoben.
- 4.2. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 2 VZOG wird festgestellt, daß **das Eigentum** an den unter den Nrn. 2.1 und 2.2 angeführten und im anliegenden Plan gelb gekennzeichneten Liegenschaftsteilen entsprechend der Einigung der am Verfahren Beteiligten vom 02.11.1995 **der Hansestadt Stralsund zusteht.**

Das Vermögensgesetz sowie Leitungsrechte und die Führung von Leitungen für Ver- und Entsorgungsleitungen, die nicht zugeordnet werden können, bleiben unberührt.

Dieser Bescheid ergeht vorbehaltlich des Eigentums, der Rechtsinhaberschaft oder sonstiger privater Rechte Dritter an dem Vermögensgegenstand.

5. Aufgrund der Einigung der Beteiligten vom 02.11.1995 ergeht dieser Änderungsbescheid nach § 2 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 2 VZOG mit folgenden **Auflagen** (§ 36 VwVfG):

- 5.1. Die der Stadt zugeordneten Teilflächen sind aus dem Flurstück 25/1 herauszumesen. Die Kosten trägt die Stadt.
- 5.2. Rasensportplatz mit 400 m-Rundbahn und Turnhalle mit dazugehörigem Sportplatz.
- 5.2.1. Die Stadt ist verpflichtet, die Grundstücke innerhalb einer Frist von 20 Jahren, gerechnet ab Bestandskraft des Bescheides, als Sportanlage zu nutzen.

- 5.2.2 Die Stadt ist verpflichtet, die Grundstücke nicht weiter zu veräußern, es sei denn, sie sollen unentgeltlich für sportliche Zwecke weiterübereignet werden und der Erwerber gehört zu dem Kreis der vom Bund Begünstigten, dem nach den Grundsätzen für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) vom 27.03.1995 i.V.m. dem im Bundeshaushaltsplan bei Kapitel 0807 Titel 13101 ausgebrachten Haushaltsvermerk die unentgeltliche Abgabe hätte gewährt werden können. Die Weiterveräußerung bedarf der Einwilligung des Bundes und ist ihm vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen und ist insoweit verpflichtet, als daß sich der Erwerber ihr gegenüber in gleicher Weise vertraglich bindet, wie die Stadt dem Bund gegenüber verpflichtet ist.
- 5.2.3. Falls die Stadt die vorstehend genannten Auflagen nicht einhält, ist der Bund berechtigt, die Nachzahlung der vollen Werte der Grundstücke nebst Zinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnet vom Tage der bestandskräftigen Zuordnung ab, zu verlangen. Die vollen Werte der Grundstücke betragen 305.000,00 DM (in Worten: dreihundertfünftausend Deutsche Mark) für den Rasensportplatz mit 400 m-Rundbahn und 430.000,00 DM (In Worten: vierhundertdreißigtausend Deutsche Mark) für die Turnhalle mit dazugehörigem Sportplatz.
- 5.2.4. Die sich aus Nr. 5.2.3. ergebende Auflage zur Nachzahlung hat die Stadt innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung durch den Bund zu erfüllen und die Nachzahlung an die vom Bund bezeichnete Stelle zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt verpflichtet, vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, wobei der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz für jeden Zinstag dieses Monats maßgebend sein soll. Außerdem ist die Stadt verpflichtet, dem Bund auch den weiteren nachweisbaren Verzugsschaden und sämtliche Mahnkosten zu ersetzen. Zu dem weiteren Verzugsschaden gehört auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zinssatz nach Satz 2 und einem höheren Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben.
- 5.2.5. Die Stadt ist verpflichtet, ab Bestandskraft des Bescheides die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen. Soweit der Bund Abgaben entrichtet hat, die für einen Zeitraum nach Bestandskraft dieses Zuordnungsbescheides bestimmt sind, ist die Stadt verpflichtet, diese dem Bund binnen zwei Wochen nach Aufforderung zu erstatten.
- 5.2.6. Die Stadt ist zur Wärmeabnahme gemäß dem am 08./18.11.1994 zwischen dem Bundesvermögensamt Rostock und der StrelaGas Stralsund geschlossenen Wärmelieferungsvertrag verpflichtet.

5.2.7. Die Stadt ist verpflichtet, sämtliche anfallende Kosten für die gemeinschaftlichen Grünflächen auf dem Dänholm anteilig zu tragen. Näheres wird noch in einer noch abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

Da die Beteiligten auf das Recht zum Widerruf verzichtet haben, ist der Bescheid nach § 2 Abs. 1 Satz 7 VZOG sofort bestandskräftig.

Der Oberfinanzpräsident

In Vertretung

Reinelt
(Reinelt)



Empfangsbekanntnis:

Die Beteiligten bestätigen, eine Ausfertigung des Bescheides am 02.11.1995 erhalten zu haben.

Reinelt
Reinelt

LS Bund



Reinelt
Reinelt

LS Stadt





5/1

ca. 14 330 m²

59

ca. 1710 m²

58

ca. 138 m²

14

ca. 1780 m²

54

1335,5 m²

16

285,0 m

55

92

5259,4 m²

Suttilotts

17690 m²

Tårnhole 1

15

1

8173,3 m²

Stalochvagn

19

ca. 480 m²

48

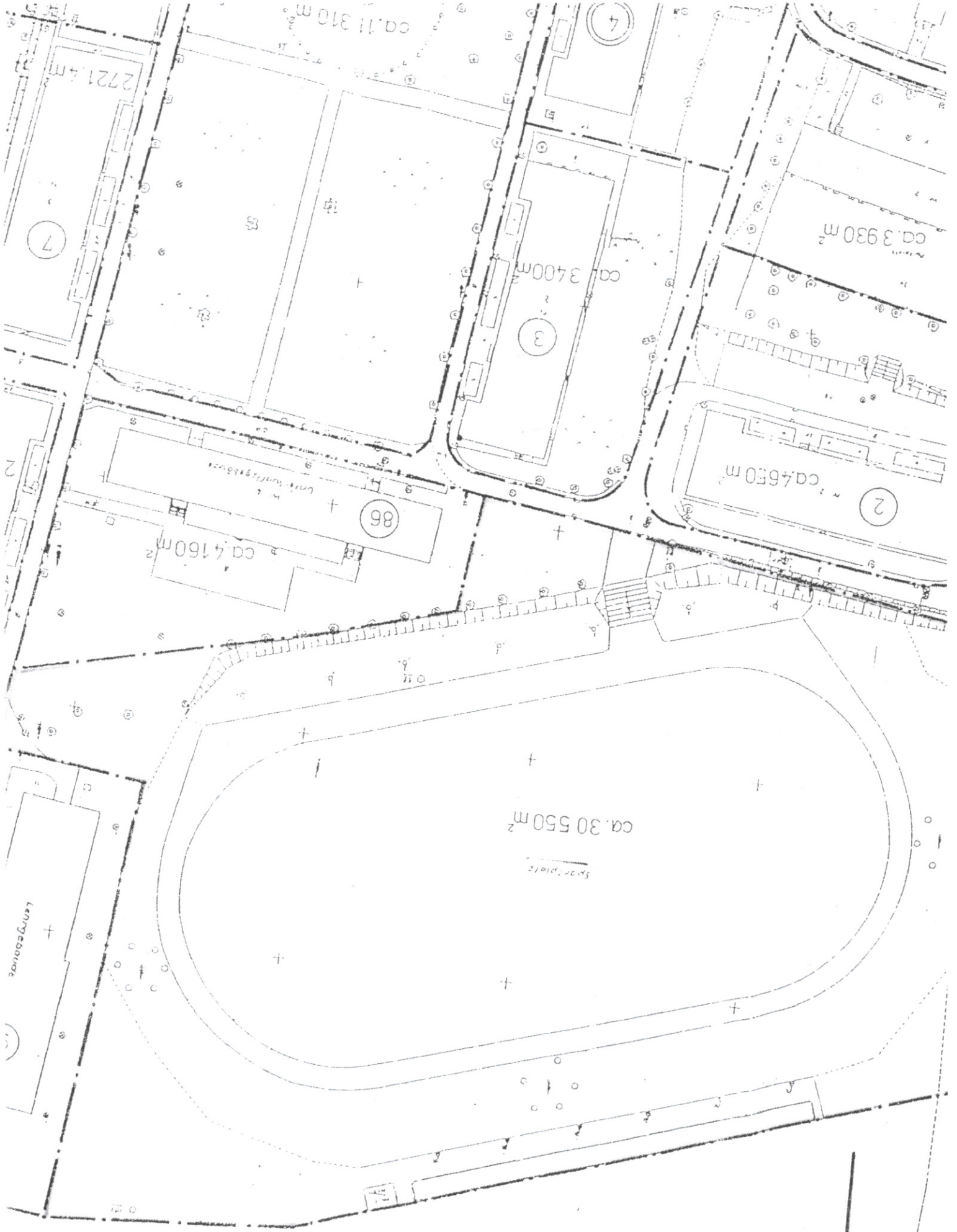
17

ca. 2155 m²

51

ca. 10 060 m²

20



Auszug aus Lageplan Dachheim
M. A. KERO

Präsidentin der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund

Liegenschaftsamt
Eingegangen am

EINGEGANGEN
21. Nov. 1994
Erl. *Se. 11/11*

01. DEZ. 1994

Hd. Nr. *6811*

Bearbeiter *Frau Lass*

Beschluß der Bürgerschaft

Vorlagen Nr. B 236/94

Unentgeltlicher Erwerb von Grund und Boden,
Sportplatz - Rasenplatz Dänholm mit 400 m
Rundbahn

Titel:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt den unentgeltlichen Erwerb einer Teilfläche auf dem Dänholm (Sportplatz Rasenplatz Dänholm mit 400 m Rundbahn) Flurstück 25/1, Flur 32, Gemarkung Stralsund, Größe: ca. 25029 qm von der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Durchsetzung der Auflagen und Hinweise, die aus den Dezernaten bzw. Einrichtungen kommen, die für das Antragsverfahren verantwortlich zeichnen bzw. die dort aus dem Ämterdurchlauf eingegangen sind, werden die Dezernate und Einrichtungen zur Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung bzw. bei dem Vertragsabschluß verpflichtet. Sie sind ebenfalls verpflichtet, die Erfüllung der vertraglich festgelegten Auflagen in ihrer Verantwortung zu kontrollieren.

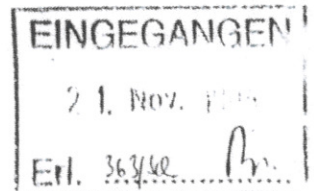
Beschluß-Nr.: 94-II-05-0130

Datum: 10. November 1994

A. Richter

A. R i c h t e r

Präsidentin der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund



Beschluß der Bürgerschaft

Vorlagen Nr. B 238/94
Unentgeltlicher Erwerb von Grund und Boden,
Sporthalle auf dem Dänholm (Haus 15) mit
dazugehörigem Nebensportplatz

Titel:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt den unentgeltlichen Erwerb einer Teilfläche auf dem Dänholm (Sporthalle mit dazugehörigem Nebensportplatz), Flurstück 25/1, Flur 32, Gemarkung Stralsund, Größe: 5259,45 qm von der Bundesrepublik Deutschland. Zur Durchsetzung der Auflagen und Hinweise, die aus den Dezernaten bzw. Einrichtungen kommen, die für das Antragsverfahren verantwortlich zeichnen bzw. die dort aus dem Ämterdurchlauf eingegangen sind, werden die Dezernate und Einrichtungen zur Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung bzw. bei dem Vertragsabschluß verpflichtet. Sie sind ebenfalls verpflichtet, die Erfüllung der vertraglich festgelegten Auflagen in ihrer Verantwortung zu kontrollieren.

Beschluß-Nr.: 94-II-05-0131

Datum: 10. November 1994

A. Richter

A. R i c h t e r